

Allgemeines Verwaltungsrecht

Arbeitsblatt zum Thema: Zuständigkeit und Behördenorganisation

Bevor eine Behörde das Verwaltungsverfahren überhaupt aufnehmen kann, muss feststehen, dass sie für den Erlass des Verwaltungsaktes zuständig ist.

Gem. § 2 I LVwVfG ist **Behörde** jede Stelle, deren Handeln einem Träger öffentlicher Verwaltung zuzurechnen ist.

Welche "Stelle" zuständig ist, hängt davon ab, wie die Verwaltungsorganisation des Trägers öffentlicher Verwaltung organisiert ist.

- Da es verschiedene Träger der Verwaltung gibt, muss feststehen, welcher Träger der Verwaltung überhaupt zuständig ist (Verwaltungskompetenz).
- Bei einer einheitlichen Verwaltungsorganisation wie den Gemeinden ist die Behörde (Gemeinde) mit dem Verwaltungsträger (Gemeinde) identisch.
- in der Landesverwaltung ist die Verwaltung vertikal und horizontal gegliedert nach Gesichtspunkten der Arbeitsteilung und der Kontrolle.

b. Allgemeine **Grundsätze**:

- Aufgrund des institutionellen Gesetzesvorbehalts muss der Gesetzgeber grundsätzlich selbst auch Aufbau und Organisation der verschiedenen Verwaltungen und ihre Zuständigkeiten regeln.
- Die Verletzung von Zuständigkeiten stellt einen formellen Fehler dar und macht das Verwaltungshandeln rechtswidrig, in bestimmten Fällen sogar nichtig (§ 44 II Nr. 3 LVwVfG).

c. Zuständigkeitsbegriffe

- **Verbandskompetenz:** Sie bestimmt, welcher von allen in Betracht kommenden Trägern öffentlicher Verwaltung für eine gesetzlich bestimmte Aufgabe zuständig ist (Bund oder Land oder ...)
- **Ressortzuständigkeit:** Ist innerhalb eines Verbandes eine horizontale und vertikale Behördenstruktur gegeben (wie im Land Baden-Württemberg), so bezeichnet die Ressortzuständigkeit die horizontale Zuständigkeit (Welches Ressort/welcher Ministeriumsweig?).
- **Instanzielle Zuständigkeit:** bezeichnet unter denselben Voraussetzungen die vertikale Zuständigkeit (ist die höhere oder die mittlere oder die untere Behörde innerhalb einer Ressortzuständigkeit zuständig?).
- **Örtliche Zuständigkeit:** sind innerhalb eines Verbandes mehrere Behörden sachlich zuständig, so grenzt die örtliche Zuständigkeit die Zuständigkeit nach räumlichen Kriterien ab (welches Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde ist *örtlich* zuständig?).

örtliche Z	sachliche Z	
	Verbandskompetenz	Behördenkompetenz
	Ressort-Z	instanzielle Z.

sachliche Z.:

Verbandskompetenz	Bund	LAND	Ge- mein- den	sonstige Träger
Behördenkompetenz:				
Ressortzuständigkeit	JM - MKS - IM - WM - SM - VM - MLR - StM			
Instanzielle Z.	oberste	VwBehörde	MLR	
	höhere	VwBehörde	RP S RP KA RP Fr	RP Tü
Örtliche Z.:	untere	VwBehörde	LRA 1 LRA LRA 3	LRA 4